



**Inneres und Sport** 

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Nachrichtlich:

Ministerium der Finanzen

Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen in den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt

**21**. Januar 2016

Zeichen: 32.11/32.21-1040

Die im Zusammenhang mit dem starken Anstieg von Asylbegehrenden und Flüchtlingen stehenden logistischen und organisatorischen Herausforderungen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt erfordern pragmatische Lösungen auch im Haushaltsbereich.

Mit Erlass vom 14. April 2015 sind bereits Hinweise zum Umgang mit Liquiditätskrediten zur Vorfinanzierung von Auszahlungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden bekanntgegeben worden. Zuletzt hatte ich mit Erlass vom 19. Oktober 2015 eine Überprüfung der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden angekündigt. Derzeit erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Aufnahmegesetz (AufnG) vom 21. Januar 1998 (GVBI. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 656), die Überprüfung der Pauschale. Ergibt sich im Rahmen der Überprüfung eine Differenz zu dem nach § 17 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2015/2016 festgelegten Betrag, so ist diese nach § 2 Abs. 6 AufnG auszugleichen. Bei Bedarf können angemessene Kosten bis zu einer Anpassung der Pauschale zunächst über Liquiditätskredite vorfinanziert werden.

Sobald die Mittel durch das Land bereitgestellt werden, ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen möglichst wieder auf den Ausgangsbetrag, zumindest jedoch im Umfang der Erstattungen, zurückzuführen.

Halberstädter Str. 2/ am "Platz des 17. Juni" 39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01 Telefax (0391) 567-5290 poststelle@mi.sachsen-anhalt.de www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN: DE21810000000081001500 BIC: MARKDEF1810 Um die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu stärken, ergehen zusätzlich folgende Hinweise:

- I. Die angemessenen Kosten für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen sind gemäß § 105 KVG LSA bei ihrer dringenden Notwendigkeit unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen. Die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 105 KVG LSA liegen auch dann vor, wenn die Deckung noch nicht gewährleistet ist. Über Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat die Vertretung oder das nach Maßgabe der Hauptsatzung zuständige Organ zu entscheiden. Sollte aufgrund der Dringlichkeit einer Maßnahme eine Zustimmung der Vertretung oder des beschließenden Ausschusses vor Beginn der Maßnahme nicht möglich sein, ist dies kommunalaufsichtlich zu dulden.
- II. Grundsätzlich sind Investitionen in bereits vorhandene eigene Unterbringungsimmobilien vorzunehmen. Investitionen in neue Unterbringungsmöglichkeiten können unter Berücksichtigung der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausnahmsweise getätigt werden. Investitionen können in Höhe der jeweiligen Abschreibung in die Kosten der Unterbringung einfließen. Zuvor ist dieser Betrag jedoch um die Erträge aus der Auflösung der korrespondierenden Sonderposten aus investiven Zuwendungen zu vermindern. Unter Bezug auf die Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 14. April 2015 und 19. Oktober 2015 ist eine in diesem Zusammenhang erforderliche Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens zur Überbrückung von Zahlungsengpässen bei der Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen kommunalaufsichtlich zu dulden oder zu genehmigen.

Bei allen Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen.

III. Gemäß § 1 Abs. 3 des Landesvergabegesetzes vom 19. November 2012 (GVBI. LSA S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBI. LSA S. 562), findet das Landesvergabegesetz, soweit dringliche und zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Erstaufnahme oder Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen entgegenstehen, keine Anwendung. Die Kommunen müssen daher lediglich Haushaltsrecht anwenden. Dringliche und zwingende Gründe liegen vor, wenn sich im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgabe aufgrund einer vorher nicht erkennbaren Lage die Notwendigkeit der unverzüglichen Leistungserbringung

ergibt. Dringliche und zwingende Gründe dürften aufgrund der vorliegenden Informationen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen derzeit im Regelfall anzunehmen sein. Hier ist eine gründliche Dokumentation erforderlich.

Demgemäß muss jeder Vergabe unterhalb der Schwellenwerte eine nichtförmliche, aber dokumentierte Markterkundung nach dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (§ 98 Abs. 2 KVG LSA) vorausgehen; VOB, VOL und VOF finden keine Anwendung. Zur Rechtslage oberhalb der Schwellenwerte führte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Schreiben vom 24. August 2015 (Az.: B6-270100/14 – Anlage) aus, dass das beschleunigte nicht offene Verfahren sowie das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht kommen.

IV. Soweit gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA die Verpflichtung besteht, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, sollen hiergegen gerichtete Verstöße gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde mit Augenmaß behandelt werden. Beim Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung richtet sich deren rechtsaufsichtliche Bewertung nach den vorgenannten Grundsätzen. Für das Haushaltsjahr 2015 musste eine Nachtragshaushaltssatzung aufgrund der bereits fortgeschrittenen Zeit nicht mehr beschlossen werden; es genügte insoweit eine Dokumentation der Mehraufwendungen und -auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA. Soweit zur Bewältigung einer aktuellen Situation (z. B. Flüchtlinge) Personal vorübergehend eingestellt wird, d.h. befristet auf befristet eingerichteten Stellen geführt wird, kann dies gemäß § 76 Abs. 1 KVG LSA auch außerhalb des Stellenplans erfolgen. Eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer gilt dann als nicht nur vorübergehend beschäftigt i.S.d. § 76 Abs. 1 KVG, wenn sie bzw. er bei dem Arbeitgeber auf der Grundlage eines abgeschlossenen Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde. Ob eine Einstellung vorübergehend erfolgt, stellt demnach nicht auf die Zeitdauer der Aufgabenerfüllung, sondern auf die der Beschäftigung ab. Erfolgt diese vorübergehend, ist der Erlass einer ansonsten gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA erforderlichen Nachtragshaushaltssatzung entbehrlich. Der Ausgleich für unabweisbar erforderliches Personal zur Bewältigung der aktuellen Flüchtlingssituation erfolgt im Rahmen der kommunalen Finanzzuweisungen nach dem FAG. Eine in diesem Zusammenhang erforderliche Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens zur Überbrückung von Zahlungsengpässen bis zur jeweiligen Erstattung nach dem FAG ist kommunalaufsichtlich zu dulden oder zu genehmigen.

Seite 4/4

V. Bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von

Asylbegehrenden und Flüchtlingen entfällt bei deren Unabweisbarkeit im Förderverfah-

ren die kommunalaufsichtliche Stellungnahme.

VI. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Zusam-

menhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlin-

gen sind nach den Vorgaben des Kontenrahmenplans auf den jeweils nach sachlichen

Gesichtspunkten einschlägigen Konten zu erfassen. Die Leistungen der Kommunen

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind in der verbindlichen Produktgruppe 313

"Hilfen für Asylbewerber" darzustellen. Zur Erfassung der Aufgaben im Zusammenhang

mit der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen wird die neue Produkt-

gruppe 314 eingerichtet. Auf die Abgrenzung zum Produkt 1228 "Regelung des Auf-

enthaltes von Ausländern" weise ich hin. Die Einführung von aufgabenbezogenen Un-

terprodukten steht jeder Kommune frei. Der Produktrahmenplan wird zeitnah entspre-

chend angepasst.

Bei der Erfassung der Erträge und Aufwendungen ist nach dem ordentlichen Ergebnis

und dem außerordentlichen Ergebnis zu trennen. Eine pauschale Erfassung im außer-

ordentlichen Ergebnis ist nicht sachgerecht.

VII. Dieser Erlass tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2016

außer Kraft.

Im Auftrag

Dieckmann

Du demanu